

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 66/12 B

L 4 SO 214/11 (Hessisches LSG)
S 7 SO 45/10 (SG Fulda)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Stadt Fulda,
Schlossstraße 1, 36037 Fulda,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. Oktober 2012 durch den
Richter C o s e r i u sowie die Richterinnen K r a u ß und S i e f e r t
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Hessischen Landessozialgerichts vom 25. April 2012 wird als unzulässig
verworfen.

Der Antrag des Klägers, ihm zur Durchführung des Verfahrens der Beschwerde
gegen die Nichtzulassung der Revision im bezeichneten Urteil
Prozesskostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwalt C , K , beizuordnen,
wird abgelehnt.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Im Streit ist die Übernahme von Schulden beim Gasversorger.
- 2 Von 2004 bis 2009 hatte der Gasversorger dem Kläger wegen aufgelaufener Schulden aus den Jahren 2002 und 2004 kein Gas geliefert. Die Beklagte hat es auf den Antrag des Klägers vom Oktober 2009 abgelehnt, zur Begleichung seiner Schulden an ihn darlehensweise 2708,84 Euro zu zahlen (*Bescheid vom 12.11.2009*). Während des Widerspruchsverfahrens hat der Gasversorger die Gaszufuhr wiederhergestellt, nachdem sich der Kläger ihm gegenüber bereit erklärt hatte, monatliche Raten auf seine Schuld sowie die Anschlussgebühr zu zahlen. Der Widerspruch wurde zurückgewiesen (*Widerspruchsbescheid vom 28.6.2010*). Die dagegen erhobene Klage ist in beiden Instanzen erfolglos geblieben (*Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Fulda vom 22.7.2011; Urteil des Hessischen Landessozialgerichts <LSG> vom 25.4.2012*).
- 3 Der Kläger hat gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt und zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beiordnung von Rechtsanwalt C beantragt. Er trägt zur Begründung vor, es sei von grundsätzlicher Bedeutung zu klären, ob eine Notlage bestehe, wenn ein Empfänger von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch - Sozialhilfe - (SGB XII) nicht über fließend Warmwasser verfüge, seine Wohnung nur behelfsmäßig mit elektrischen Radiatoren beheizen könne und unangemessen hohe Heizkosten aufbringen müsse, weil die Elektroheizung mehr koste als die Gasheizung. Es sei nicht zutreffend, wenn das LSG annehme, die unzulängliche Beheizung der Wohnung nur mit einem Radiator stelle keine vergleichbare Notlage iS des § 34 Abs 1 Satz 1 SGB XII bzw § 36 Abs 1 Satz 1 SGB XII in der ab 1.1.2011 geltenden Fassung dar. Die Vereinbarung, die er mit dem Energieversorger zur Schuldbegleichung geschlossen habe, sei unwirksam, sodass es auf diese Frage ankomme.

II

- 4 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil der geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) nicht in der erforderlichen Weise dargelegt ist (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Der Senat konnte deshalb über die Beschwerde ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 SGG entscheiden.



- 5 Die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache hat der Kläger nicht in der erforderlichen Weise dargelegt. Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Um der Darlegungspflicht zu genügen, muss eine konkrete Rechtsfrage formuliert, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihr angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) dargelegt werden (*vgl nur: BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN*). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht, denn jedenfalls fehlt es an einer hinreichenden Darlegung der Klärungsfähigkeit. Klärungsfähig ist eine Rechtsfrage nämlich nur dann, wenn sie für den zu entscheidenden Fall rechtserheblich ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*). Über die aufgeworfene Rechtsfrage müsste das Revisionsgericht also konkret-individuell sachlich entscheiden können (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 39*). Dies erfordert, dass der Kläger den nach seiner Auffassung vom Revisionsgericht einzuschlagenden Weg der Nachprüfung des angefochtenen Urteils und damit insbesondere den Schritt darlegt, der die Entscheidung der als grundsätzlich bezeichneten Rechtsfrage notwendig macht (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht. Der Kläger hat lediglich Ausführungen dazu gemacht, dass er jedenfalls während des SGB-II-Leistungsbezugs über Jahre ohne Gasversorgung gelebt und wie er möglicherweise die Wohnung anders, jedenfalls teurer, als mit Gas beheizt hat. Der Kläger hat jedoch nichts dazu vorgetragen, weshalb nach der (Wieder-)Aufnahme der Gaslieferung, die zeitlich vor dem Erlass des Widerspruchsbescheids lag, im Zeitpunkt des Erlasses des Widerspruchsbescheids eine dem Wohnungsverlust "vergleichbare Notlage" iS des § 34 Abs 1 Satz 1 SGB XII aF bzw § 36 Abs 1 Satz 1 SGB XII noch immer bestanden habe und das Revisionsgericht deshalb zur Prüfung der als grundsätzlich bedeutsam bezeichneten Rechtsfrage gelangen könnte. Insoweit hat der Kläger insbesondere nicht nachvollziehbar dargelegt, wie das Gericht zur Prüfung der Wirksamkeit eines behaupteten Verzichts (§ 46 Sozialgesetzbuch Erstes Buch - Allgemeiner Teil - <SGB I>) auf den geltend gemachten Anspruch nach § 34 Abs 1 Satz 1 SGB XII aF gelangen soll und weshalb in einer Vereinbarung mit dem Gläubiger (Gasversorger) eine Verzichtserklärung gegenüber dem Leistungsträger liegen soll. Er hat schon nicht ausgeführt, aufgrund welcher Prüfungsschritte das Gericht im Rahmen des § 34 Abs 1 Satz 1 SGB XII aF zu einem Zahlungsanspruch und nicht nur zu einem Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung gelangen soll. Zudem trägt er einerseits vor, seine "Verzichtserklärung" sei nicht formwirksam, andererseits macht er mit dem vorliegenden Streitverfahren deutlich, auf keinen tatsächlichen oder vermeintlichen Anspruch verzichten zu wollen (worauf er zudem schon im Widerspruchsverfahren hingewiesen hatte), also eine Verzichtserklärung, gleich welcher Form, gerade nicht abgegeben zu haben. Widersprüchlich ist auch sein Vortrag zu § 32 SGB I. Es ist nicht schlüssig dargelegt, wie das Gericht zur Feststellung einer zu seinem Nachteil von Vorschriften des Sozialgesetzbuchs abweichenden, privatrechtlichen Vereinbarung gelangen soll. Soweit er auf § 17 Abs 1 Satz 2 SGB XII abstellt, wonach ein Anspruch auf Sozialhilfe nicht



übertragen, verpfändet oder gepfändet werden kann, hätte er zur Darlegung der Klärfähigkeit ausführen müssen, inwieweit in der von ihm mit dem Gasversorger abgeschlossenen Vereinbarung zur ratenweisen Schuldentilgung eine Übertragung (Abtretung) bzw Pfändung eines Sozialleistungsanspruchs liegt, obgleich er von der Beklagten Sozialhilfe in insoweit ungekürztem Umfang erhält und sich lediglich zu einer bestimmten Verwendung der Sozialhilfe gegenüber einem Dritten verpflichtet hat.

- 6 Der Antrag auf Bewilligung von PKH ist abzulehnen. Gemäß § 73a Abs 1 SGG iVm § 114 Zivilprozessordnung (ZPO) kann PKH nur bei hinreichender Erfolgsaussicht bewilligt werden. Dies ist - wie dargelegt - nicht der Fall. Mit der Ablehnung der PKH entfällt zudem die Beordnung eines Rechtsanwalts im Rahmen der PKH (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

